

Erbrechtliche Änderungen für deutsche Staatsangehörige in der Schweiz

Erbrecht Deutschland deutsches Recht Schweiz Änderungen

Ab dem 17. August 2015 gilt eine sehr wichtige Änderung des auf erbrechtliche deutsche Erbfälle anwendbaren Rechts. Bis zum 16.08.2016 unterlag für deutsche Staatsbürger die Rechtsnachfolge von Todes dem deutschen Erbrecht, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes Deutscher war. Mit anderen Worten wurde jeder Deutsche nach deutschem Recht beerbt.

Nun ist es so, dass die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Rechts des Staates unterliegt, in welchem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 EU-ErbVO).

Verstarb also vor dem 17.8.2016 ein Deutscher in der Schweiz, so wurde auf die Rechtsnachfolge auch in der Schweiz nicht das schweizerische sondern das deutschem Recht angewandt. Verstirbt heute ein Deutscher in der Schweiz und hatte er seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so findet auf die Rechtsnachfolge das schweizerische Recht Anwendung. Dabei ist anzumerken, dass der gewöhnliche Aufenthalt nicht identische ist mit dem Wohnsitz. Vielmehr muss eine Gesamtwürdigung verschiedener Faktoren wie familiären Bindungen, Zahlungen der Steuern, letzter Arbeitsplatz, Länge des Aufenthaltes in der Schweiz u.a. vorgenommen werden.

Möchte der deutsche Erblasser, welcher in der Schweiz dauerhaft wohnt, für seine Nachkommen also weiterhin die Festlegung treffen, dass für seine Rechtsnachfolge das deutsche Recht anwendbar bleiben soll, so muss er dies testamentarisch verfügen. Damit wahrt er den erbrechtlichen Status quo.

Deutsche Ehepartner in der Schweiz, welche bereits in Deutschland ein Berliner Testament (gemeinschaftliches Testament) errichtet haben mit welchem sie sich gegenseitig maximal absichern, müssen darauf hingewiesen werden, dass dieses gemeinschaftliche Testament in der Schweiz unzulässig ist.